Wichtige Information an alle Arbeitnehmer:

Der Pflegeversicherungsbeitrag wird für Kinderlose erhöht !!

Die Bundesregierung hat gesetzlich geregelt, dass für kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung ein Beitragszuschlag zu erheben ist.

Die Regelung sieht vor, dass seit **1.1.2005** der Beitragssatz für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres um 0,25 Beitragspunkte erhöht wird. Kinderlose Mitglieder, die vor dem 1.1.1940 geboren sind sowie Wehr- und Zivildienstleistende und Bezieher von Arbeitslosengeld II sind von der Zuschlagspflicht ausgenommen.
Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung erhöht sich für betroffene Mitglieder somit von 1,95% auf 2,20%.

Befreit vom Beitragszuschlag **auf Dauer sind alle Väter und Mütter**, unabhängig davon, wie alt das Kind ist bzw. ob das Kind noch lebt. Die Lebendgeburt eines Kindes ist ausreichend, um die Zuschlagspflicht dauerhaft auszuschließen. Berücksichtigt werden auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

Der Nachweis der Elternschaft **ist zu erbringen** durch z. B. Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamtes, Auszug aus dem Familienbuch, Eintrag Kinderfreibetrag auf Lohnsteuerkarte usw.

Ausgenommen von dieser Neuregelung sind privatversicherte Personen.

►----------

Arbeitgeber/Firma: _____

Arbeitnehmer/Name: _____ Geb.-Datum: _____

Ich habe ein bzw. mehrere Kinder ○ JA ◉ NEIN

WICHTIG: Der Nachweis über die Elterneigenschaft muss beigefügt werden !!

Datum: _____ Unterschrift des Arbeitnehmers: _____

Bitte diese Erklärung mit Nachweis unterschrieben zurück an unten stehende Adresse: